



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

SATZUNG

2021



Neugefasst durch Beschluss in der Hauptversammlung am 10. Juli 2021 in Ludwigsburg.

INHALTSVERZEICHNIS



SATZUNG DES LANDESJAGDVERBANDES BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

ALLGEMEINES, MITGLIEDSCHAFT

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	5
§ 5	Beiträge	6
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	7

ORGANE DES LJV

§ 7	Organe	8
§ 8	Allgemeines für Organe und Gremien	8

A. PRÄSIDIUM

§ 9	Präsidium	9
§ 10	Aufgaben des Präsidiums	10
§ 11	Präsidiumssitzungen	10
§ 11a	Geschäftsführendes Präsidium	11
§ 12	Finanzen	12
§ 13	Justitiar	12
§ 14	Bezirksjägermeister	12
§ 15	Obleute	13

B. LANDESJÄGERMEISTER

§ 16	Gesetzlicher Vertreter	14
§ 17	Aufgaben des Landesjägermeisters	14
§ 18	Geschäftsstelle	15

C. HAUPTVERSAMMLUNG (LANDESJÄGERTAG)

§ 19	Hauptversammlung (Landesjägertag)	15
§ 20	Zuständigkeit der Hauptversammlung (Landesjägertag)	15
§ 21	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht	17
§ 22	Vertretung in der Hauptversammlung (Bundesjägertag) des DJV	18
§ 23	Auflösung des Landesjagdverbandes	18
§ 24	Disziplinarordnung des DJV	19
§ 25	Inkrafttreten	19

DISZIPLINARORDNUNG DES DEUTSCHEN JAGDVERBAND E.V.



I.	ABSCHNITT: 20 Grundsätze	IV.	ABSCHNITT: 23 Berufungsinstanz
II.	ABSCHNITT: 21 Disziplinarausschuss	V.	ABSCHNITT: 23 Schlussvorschriften
III.	ABSCHNITT: 22 Verfahren		



ALLGEMEINES, MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.“ (nachstehend LJV genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des LJV ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des LJV ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Wildtierschutz, die Jagdwissenschaft, jagdliche Kultur und Brauchtum sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - a) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände,
 - b) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere als anerkannter Naturschutzverband,
 - d) des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
 - e) der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
 - f) des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde, der Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch Beleihung,
 - g) des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,



- h) von Wissenschaft und Forschung durch Anregungen und Hingabe zweckgebundener Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Regelung,
- i) der Wildbrethygiene als Verbraucherschutz,
- j) des Wildtiermanagements und des Wildtiermonitorings,
- k) der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren

sowie durch Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Land- und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Fischerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes

und durch Beratung

von Regierung, Parlament und Behörden in Fragen der Jagd, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

- (3) Im Rahmen seines Zweckes wirkt der LJV in anderen Organisationen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene mit.
- (4) Der LJV erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des LJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des LJV sind Kreisjägersvereinigungen und Kreisgruppen (Kreisvereine) im Lande Baden-Württemberg, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung dem LJV angehören.
- (2) Als neue ordentliche Mitglieder können Vereine aufgenommen werden,
 - a) die nach ihrer Satzung in einem regionalen Bereich tätig sind, in dem kein anderes ordentliches Mitglied seinen satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich hat, oder



b) die überregional und ohne Bindung an einen Bereich tätig sind.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Landesjägertag.

- (3) Landesverbände der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, des Natur- und Tierschutzes sowie sonstige mit der Jagd verbundene Organisationen und Vereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung der Aufnahme ist, dass sie die Ziele des LJV unterstützen und mittragen. Das gleiche gilt für anerkannte überregionale Hegegemeinschaften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Kreisvereine. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen Einspruch an die Hauptversammlung (Landesjägertag) zulässig, die beim nächstfolgenden Landesjägertag endgültig entscheidet. Der Einspruch ist schriftlich vorzulegen und zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind rechtlich selbstständige und eingetragene Vereine, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen und die in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie an die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LJV auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder gebunden sind. Sie müssen in ihrer Satzung insbesondere darauf hinweisen, dass sie die Ziele des LJV unterstützen und mittragen. Ihren Sitz sollen sie in Baden-Württemberg haben.
- (2) Die satzungsmäßigen Tätigkeiten der Kreisvereine sind auf Aufgaben innerhalb ihres örtlichen Bereiches beschränkt. Gemeinsame Aufgaben mit Angelegenheiten, die nicht nur den Bereich einzelner Kreisvereine betreffen, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des LJV, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der Jägerschaft bei der Regierung des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und deren Verwaltungsstellen. Das gleiche gilt für die Verbindung zu anderen Jagd- und Naturschutzverbänden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, insbesondere zum Deutschen Jagdverband.
Für die unmittelbaren Kontakte zu den oberen Landesbehörden ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksjägermeister herzustellen.



- (3) Jagdpolitische oder verbandspolitische Fragen von landesweiter und/oder grundsätzlicher Bedeutung, die ein einheitliches Vorgehen oder Verhalten erforderlich machen, können vom Präsidium des LJV mit bindender Wirkung für alle Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des Präsidiums.

Die Beschlüsse sind als solche zu bezeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

- (4) Soweit der Gesetzgeber dem LJV als Vereinigung der Jäger (gemäß Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) besondere Rechte einräumt, kann der LJV eine Kreisjägersvereinigung mit der Wahrnehmung betrauen, wenn die Belange dieser Kreisjägersvereinigung direkt betroffen sind.

- (5) Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder sollen folgende Mitgliedschaften vorsehen:

a) Ordentliche Mitgliedschaft

- für alle Personen, die die Voraussetzungen zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben.
- für Personen, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke des Kreisvereines einzusetzen.
- für Personen, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.

b) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft für Jugendliche, die das 12. Lebensjahr überschritten haben.

c) Fördermitgliedschaft für Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, oder für juristische Personen.

d) Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV unterhalten, auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.

- (6) Die Kreisvereine sollen die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zum Bestandteil ihrer Satzung erklären.



§ 5 Beiträge

- (1) Der LJV erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung (Landesjägetag) festgesetzt wird. Dieser richtet sich nach der Zahl der ordentlichen Einzelmitglieder der Kreisvereine.
- (2) Die Hälfte des letztjährigen Jahresbeitrages ist als Vorauszahlung auf den Beitrag zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu leisten. Der Restbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens zwei Wochen nach dem Termin der Hauptversammlung (Landesjägetag) fällig.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder der Kreisvereine sowie für Doppelmitglieder kann die Hauptversammlung (Landesjägetag) vorbehaltlich einer Regelung gemäß Abs. 4 die vom LJV zu erhebenden Beiträge festsetzen.
- (4) Über den Beitrag der außerordentlichen Mitglieder des LJV trifft das Präsidium eine Regelung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung des Mitgliedsvereines oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief; dabei ist eine Frist von zwölf Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Hauptversammlung (Landesjägetag).

Ein Mitglied kann aus dem LJV ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Beschlüsse der Hauptversammlung (Landesjägetag) oder des Präsidiums auch nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht ausführt,
- b) mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder
- c) in sonstiger Weise gröblich oder wiederholt gegen satzungsmäßige Verpflichtungen verstößt.



ORGANE DES LJV

§ 7 Organe

Die Organe des LJV sind:

- a) die Hauptversammlung (Landesjägertag)
- b) das Präsidium
- c) der Landesjägermeister

§ 8 Allgemeines für Organe und Gremien

- (1) Die Mitglieder der Organe und sonstiger Gremien bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zur Nachwahl kann der Landesjägermeister eine kommissarische Vertretung bestimmen.

- (2) Die Mitglieder des LJV-Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandene Auslagen und Kosten werden vom LJV ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Abweichend von Satz 1 kann die Hauptversammlung beschließen, dass Präsidiumsmitgliedern für den Zeitaufwand ihrer Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Maßgebend ist der jeweils beschlossene Wirtschaftsplan.
- (3) Von allen Sitzungen und Beschlüssen sowie bei Bedarf von Arbeitstagungen und sonstigen Gremien werden Niederschriften gefertigt, die vom Geschäftsführer sowie dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung / der Arbeitstagung zu unterzeichnen sind. Die Verteilung der Niederschriften soll zeitnah erfolgen und wird vom Landesjägermeister geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Organe müssen in der Regel Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieders sein.



A. PRÄSIDIUM

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Landesjägermeister als Vorsitzendem,
 - b) dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Landesjägermeister,
 - c) den vier Bezirksjägermeistern,
 - d) vier Stellvertretern der Bezirksjägermeister,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Justitiar,
 - g) je einem Vertreter des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und einem gemeinsamen Vertreter von ForstBW und der Landesforstverwaltung,
 - h) bis zu vier weiteren Mitgliedern; diesen sollen bei ihrer Wahl besondere Aufgaben wie z. B. Kontakte zu Grundbesitzervereinigungen, kommunalen Verbänden oder zum Jägerinnenforum oder anderem zugeordnet werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden bis auf die Bezirksjägermeister (Abs. 1 c) und deren Stellvertreter (Abs. 1 d) von der Hauptversammlung (Landesjägertag) jeweils auf vier Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium, das sich zum Zeitpunkt des Vorschlagsbeschlusses im Amt befindet, und die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Wahl der Bezirksjägermeister und ihrer Stellvertreter erfolgt nach § 14.
- (4) Innerhalb des Präsidiums werden vertreten:
 - a) der Landesjägermeister durch seine Stellvertreter nach der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge,
 - b) die Bezirksjägermeister durch ihre Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister und der Justitiar durch vom Präsidium zu bestellende andere Mitglieder des Präsidiums.
- (5) Das Präsidium kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen beiziehen.



§10 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung (Landesjägertag) vorbehalten oder dem Landesjägermeister übertragen sind.
- (2) Das Präsidium bestellt die Vertreter des LJV in anderen Organisationen; die Delegierten für den Deutschen Jagdverband werden nach § 23 bestimmt. Eine anteilige Verteilung auf die vier Regierungsbezirke ist anzustreben.
- (3) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter der Leitung eines Mitglieds des Präsidiums stehen. In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sind.
- (4) Das Präsidium bildet entsprechend der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes Disziplinarausschüsse und Berufungsausschüsse in der notwendigen Anzahl.

§ 11 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium ist vom Landesjägermeister mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen, regelmäßig aber vor der Hauptversammlung (Landesjägertag). Es ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder oder mindestens zwei Bezirksjägermeister verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei soll die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ergehen. In Ausnahmefällen kann fernmündlich eingeladen werden.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das Präsidium beschlussunfähig, so kann frühestens nach zwei Tagen zu einer neuen Sitzung einberufen werden, die mit Einschreiben zu ergehen hat. Dabei muss die Ladungsfrist mindestens eine Woche betragen. In dieser Sitzung ist das Präsidium stets beschlussfähig.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse des Präsidiums im Wege einer Umfrage in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn kein Mitglied des Präsidiums der Vorgehensweise und dem Beschluss innerhalb von einer Woche nach Absendung der Umfrage widerspricht.



- (5) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Präsidiumsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit teilzunehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation einschließlich Telefonie auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimme vor der Durchführung der Präsidiumssitzung schriftlich abzugeben.
- (8) In begründeten Einzelfällen ist ein Beschluss ohne Versammlung der Präsidiumsmitglieder gültig, wenn alle Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Landesjägermeister gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 gelten hierbei entsprechend.

§ 11a Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Zur regelmäßigen Beratung und zur Vorberatung und Vorbereitung von Sitzungen des Präsidiums wird ein geschäftsführendes Präsidium gebildet.
- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Landesjägermeister als Vorsitzender
 - b) die stellvertretenden Landesjägermeister
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Justitiar
 - e) die vier Bezirksjägermeister
- (3) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Beratung des Landesjägermeisters bei der Entscheidung über Aufgaben, die nicht bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können. Darüber hinaus erörtert das geschäftsführende Präsidium laufende Angelegenheiten und bereitet Sitzungen des Präsidiums vor.



§ 12 Finanzen

- (1) Zuständig und verantwortlich für das gesamte Finanzwesen ist der Schatzmeister; er ist von der Geschäftsstelle zu unterstützen. Dem Schatzmeister obliegen insbesondere die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Kassenbericht-Vorschau) und die Rechnungslegung.
- (2) Auszahlungen bedürfen der schriftlichen Anweisung des Landesjägermeisters, die auf den Belegen zu vermerken ist. Die Geschäftsführung kann schriftlich zur Anweisung von Auszahlungen innerhalb eines vom Landesjägermeister beschlossenen Rahmens beauftragt werden.
- (3) Die abgeschlossene Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Hauptversammlung (Landesjägetag) auf die Dauer der Wahl des Präsidiums gewählt werden, geprüft. Für den Fall der Verhinderung sind bis zu zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 13 Justitiar

Der Justitiar berät und unterrichtet den Landesjägermeister, das Präsidium, die Geschäftsstelle und Lehreinrichtungen des LJV in allen rechtlichen Fragestellungen. Er verfolgt Gesetzgebung und Rechtsprechung im Rahmen der Zwecke des LJV und regt insoweit Veröffentlichungen an die Kreisvereine an. Bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten ist er eingebunden.

§ 14 Bezirksjägermeister

- (1) Auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums werden von der Versammlung der Vorsitzenden der Kreisvereine jedes Regierungsbezirks Bezirksjägermeister gewählt. Gleichzeitig ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

Der Bezirksjägermeister oder ein Stellvertreter soll zum Zeitpunkt der Wahl Kreisjägermeister sein.

- (2) Zur Wahl des Bezirksjägermeisters lädt der amtierende Bezirksjägermeister ein. Sofern weder dieser noch ein Stellvertreter vorhanden ist, übernimmt die Einladung der amtsälteste Kreisjägermeister im Regierungsbezirk. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.



Bei der Wahl haben die Kreisvereine Stimmen wie bei der Hauptversammlung (Landesjägertag).

Diese werden einheitlich von den Vorsitzenden der Kreisvereine wahrgenommen. Stellvertretung ist zulässig. § 21 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

- (3) Den Bezirksjägermeistern sind als Aufgaben übertragen:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben des LJV bei den oberen Behörden des Landes sowie nach Einzelentscheidung des Präsidiums.
 - b) Förderung der Arbeit der Kreisvereine im Rahmen der Beschlüsse und Aufgaben des LJV.
 - c) Durchführungen von Arbeitstagen für Kreisjägermeister oder Organmitglieder der Kreisvereine. Dabei haben alle Mitglieder des Präsidiums das Recht, anwesend zu sein und mitzuwirken.
 - d) Berufung von Bezirksobleuten auf Vorschlag der Vorsitzenden der Kreisvereine.

§ 15 Obleute

- (1) Das Präsidium kann bei Bedarf Landesobleute insbesondere für Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Jagdhornblasen, Berufsjäger, Jugendarbeit/Lernort Natur, Junge Jäger, Arten- und Naturschutz, Jägerinnenforum, Wildschaden und Landwirtschaft, Vertreter im Landes-tierschutzbeirat und weitere abgegrenzte Bereiche berufen.

Die Berufung erfolgt in der Regel nach Anhörung der Bezirksobleute, soweit solche bestellt sind, und für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums.

- (2) Die Landesobleute haben die Aufgabe, in ihren Sachgebieten den Verband zu beraten, die Arbeit der Bezirksobleute zu unterstützen und zu koordinieren sowie gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Ihnen kann die Bewirtschaftung von Finanzmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans übertragen werden.
- (3) Die Landesobleute arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit einem dafür bestimmten Mitglied des Präsidiums zusammen. Bei Bedarf berichten sie im Präsidium über ihre Arbeit.



B. LANDESJÄGERMEISTER

§ 16 Gesetzlicher Vertreter

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesjägermeister und seine Stellvertreter; jeder vertritt den LJV allein. Im Innenverhältnis kann ein Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Landesjägermeisters die Vertretung übernehmen.
- (2) Der Landesjägermeister kann ihm obliegende Aufgaben seinem Stellvertreter mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 17 Aufgaben des Landesjägermeisters

- (1) Der Landesjägermeister leitet den LJV, regelt die Erfüllung der Verein-saufgaben und nimmt den Vollzug der Beschlüsse der anderen Organe vor.
- (2) Dem Landesjägermeister obliegen
 - a) die Erfüllung der laufenden Aufgaben des LJV,
 - b) die Erfüllung der dem LJV übertragenen Aufgaben,
 - c) die Organisation und Überwachung der Geschäftsstelle einschließlich Personalentscheidungen mit Ausnahme der Geschäftsführung,
 - d) die Entscheidung über Aufgaben, die nicht bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können. Über die Entscheidungen ist dem Präsidium in der darauffolgenden Sitzung zu berichten,
 - e) der Kontakt zu den obersten Landesbehörden und Parteien und
 - f) die Vertretung des LJV im Präsidium des Deutschen Jagdverbandes e.V.



§ 18 Geschäftsstelle

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Landesjägermeisters.
- (2) Das Präsidium bestellt den / die Geschäftsführer und beruft diese auch ab. Bei Bedarf werden weitere Personen angestellt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig.

C. HAUPTVERSAMMLUNG (LANDESJÄGERTAG)

§ 19 Hauptversammlung (Landesjägertag)

- (1) Die Hauptversammlung (Landesjägertag) setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
 - c) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder.
- (2) Delegierte der ordentlichen Mitglieder sind deren Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender. Als weitere Delegierte entsenden die ordentlichen Mitglieder für die ersten 100 Mitglieder zwei Delegierte und auf weitere volle 100 Mitglieder je einen Delegierten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter.

§ 20 Zuständigkeit der Hauptversammlung (Landesjägertag)

- (1) Die Hauptversammlung (Landesjägertag) ist Hauptversammlung im Sinne der §§ 32 ff. BGB.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss (Kassenbericht) sowie Entlastung des Vorstandes,



- b) Wahl des Landesjägermeisters und der Mitglieder des Präsidiums nach § 9 Abs. 2,
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - d) Festsetzung des Beitrags,
 - e) Wahl von Rechnungsprüfer und Stellvertreter,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen und über Ausschlüsse,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese rechtzeitig eingegangen sind,
 - i) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Deutschen Jagdverbandes.
- (3) Die Hauptversammlung (Landesjägartag) wird vom Landesjägermeister einberufen. Sie findet jährlich einmal statt.
- (4) Einladungen zur Hauptversammlung (Landesjägartag) erfolgen in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie sollen mindestens zehn Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt sein. Anträge der Mitglieder sind mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung (Landesjägartag) bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet diese Anträge mit ihren Begründungen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung (Landesjägartag) den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung und allen Beratungsunterlagen zu. Die Hauptversammlung (Landesjägartag) muss über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrags abstimmen, wenn ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) dies verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung (Landesjägartag) ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn
- a) das Präsidium dies für notwendig hält,
 - b) mindestens zwei Bezirksjägermeister oder
 - c) mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder eines Regierungsbezirks dies beantragt.

Die Anträge sind schriftlich beim Präsidium einzubringen und zu begründen.



§ 21 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung (Landesjägertag) ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitglieds ist Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Im Falle der Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten haben in der Hauptversammlung (Landesjägertag) gleiches Stimmrecht. Hat ein Mitglied bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht oder nur teilweise seine Beiträge an den LJV bezahlt, so ruht das Stimmrecht seiner Delegierten bzw. seines Vertreters bei Nichtzahlung vollständig und bei Teilzahlung im Verhältnis der nicht bezahlten Beiträge. Dies gilt nicht, sofern und soweit mit dem LJV eine schriftliche Vereinbarung über Ratenzahlungen getroffen ist und die Raten zu den vereinbarten Terminen vollständig geleistet wurden.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies verlangt.
- (5) Die Wahrnehmung von mehr als einer Stimme ist ausgeschlossen; auch Mitglieder des Präsidiums, die zugleich Kreisjägermeister sind, haben nur eine Stimme. Beim ordentlichen Mitglied übernimmt ein Stellvertreter das Stimmrecht nach § 19 Abs. 2.
- (6) Abweichend von § 32 BGB ist in begründeten Ausnahmefällen ein Beschluss ohne Hauptversammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesjägermeister genannten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 21 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.



§ 22 Vertretung in der Hauptversammlung (Bundesjägertag) des DJV

- (1) Der LJV wird in der Hauptversammlung des Deutschen Jagdverbandes (Bundesjägertag) nach dessen Satzung durch Delegierte vertreten.
- (2) Delegierte des LJV sind der Landesjägermeister, die stellvertretenden Landesjägermeister, der Schatzmeister, die vier Bezirksjägermeister, der Justitiar und der / die Geschäftsführer.
- (3) Soweit dem LJV nach der Satzung des Deutschen Jagdverbandes über Abs. 2 hinaus Stimmen zustehen, werden die Delegierten entsprechend der Zahl dieser Zusatzstimmen von der Hauptversammlung des LJV (Landesjägertag) auf die Dauer von vier Jahren gewählt; gleichzeitig werden in der gleichen Zahl stellvertretende Delegierte gewählt.

§ 23 Auflösung des Landesjagdverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesjagdverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (Landesjägertag) beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Auflösung des Landesjagdverbandes ist Dreiviertelmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Naturschutzes, des Tierschutzes, des Sports, des traditionellen Brauchtums.



§ 24 Disziplinarordnung des DJV

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangehenden Satzungsregelungen außer Kraft.



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Satzung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. neugefasst durch Beschluss in der Hauptversammlung am 10. Juli 2021 in Ludwigsburg.



DISZIPLINARORDNUNG

Verabschiedet am 24.03.1980, zuletzt geändert am 11.09.1995

Der DJV hat aufgrund Artikel 2 Absatz 5 seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE

§ 1 Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2 (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,
2. Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro,
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3. – 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

- (2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.



- (3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 4. – 5. darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3 Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4 (1) Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

- (2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. ABSCHNITT: DISZIPLINARAUSSCHUSS

§ 5 Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl bilden.

§ 6 (1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.

- (2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

- (3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.



III. ABSCHNITT: VERFAHREN

- § 7** (1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.
- (2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.
- § 8** (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.
- (3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Landesjagdverband – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.
- (6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.
- § 9** Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.



IV. ABSCHNITT: BERUFUNGSINSTANZ

- § 10** (1) In jedem Landesjagdverband ist ein Berufungsausschuss zu bilden. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu Begründung.
- (2) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 11** (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme oder ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Ortorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 2 Absatz 1 Ziffer 3. – 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- (5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Absatz 4 trotzdem durchgeführt.

Anmerkung: In DM ausgewiesene Beträge wurden gemäß der VO (EG) 1103/97 vom 17. Juni 1997 in Euro umgerechnet.



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.